



Grüne Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 311 87 01
Fax 031 311 87 04
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch
www.twitter.com/gruenebern

Per Mail an:

info.pom@pom.be.ch

Bern, 5. April 2016

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DES EINFÜHRUNGSGESETZES ZUM AUSLÄNDER- UND ZUM ASYLGESETZ (EG AUG UND ASYLG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Käser

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Bern bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG) mit zwei Varianten.

Menschen fliehen vor Krieg, Verfolgung, Folter und Hunger. Der grösste Teil sucht Schutz in anderen Landesteilen der Krisengebiete oder in den Nachbarländern. Ein Bruchteil kommt nach Europa, auch in die Schweiz. Viele verlieren ihr Leben auf der Flucht oder kommen schwer traumatisiert nach Europa. Die Grünen Kanton Bern sind für eine offene Flüchtlingspolitik und verlangen, dass wir diesen Menschen offen begegnen und sie unter menschenwürdigen Bedingungen aufnehmen. Wir haben die Kapazität, diese Personen aufzunehmen und ihnen Schutz zu geben. Unsere humanitäre Tradition, das internationale Recht und unser nationales Rechtssystem verpflichten uns, diese Menschen aufzunehmen.

Die Grünen Kanton Bern begrüssen die Bemühungen des Regierungsrates, in angespannten Situationen im Asylwesen angemessen und zeitgerecht auf die Entwicklungen für die Unterbringung der Schutzsuchende reagieren zu können. Es braucht dafür zwingend klarere und verbindlichere Regelungen. Wir begrüssen daher, dass Gemeinden in angespannten Lagen vorübergehend in Pflicht genommen werden müssen, um Schutzsuchende aufzunehmen. Dies entspricht auch der Motion (Linder, Grüne) „Genügend Unterkünfte für Asylsuchende in Kooperation mit den Gemeinden zur Verfügung stellen“, die im Januar 2013 überwiesen wurde.

Die Grünen lehnen Unterbringungen in Zelten, wie dies im vergangenen Winter in Lyss der Fall war, grundsätzlich ab. Ebenfalls stehen wir der Unterbringung von Schutzsuchenden in unterirdischen Anlagen ablehnend gegenüber.

Wichtig finden wir auch, dass der vom Regierungsrat vorgegebene Zeitplan (Behandlung Novembersession, Inkraftsetzung erste Jahreshälfte 2017) eingehalten werden kann.



Die Grünen sprechen sich für die Variante A aus, in welcher der Regierungsrat für verpflichtende Massnahmen zuständig ist, dies auch in angespannten Lagen. Die Unterbringung der Flüchtlinge und Schutzsuchenden ist in der Kompetenz des Regierungsrates. Daher muss auch die langfristige Planung von Unterbringung und geeigneten Massnahmen bei Engpässen in der Kompetenz des Regierungsrates bleiben. Das Thema hat auch eine politische Dimension: Der Regierungsrat ist in direktem Kontakt mit den Bundesbehörden, er hat die Kompetenzen und die Verantwortung sowohl für die Planung, die Organisation und die Umsetzung entsprechender Massnahmen. Die Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern, wie sie in Variante A, Art. 4a (3) vorgeschlagen ist, begrüessen wir ebenfalls.

Als nicht sinnvoll erachten wir die Variante B, welche die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beauftragen sollte, die Massnahmen bei der Suche nach Unterkünften durchzuführen. Mit einer neuen Ebene und den 10 Regierungsstatthalterämtern wird die bereits komplexe Struktur noch komplizierter. Zudem sind die Gebiete der Regierungsstatthalterämter nicht deckungsgleich mit den Gebieten der aktuellen Partnerorganisationen für die Leistungserbringung. Mit einer solchen Delegation würde der Prozess länger dauern und es könnten unter Umständen auch Differenzen und regionale Ungleichbehandlungen entstehen.

Fazit: Im Sinne eines zeitgerechten und einheitlichen Handelns sind wir für die Variante A, wo die Kompetenzen in dieser Angelegenheit vollumfänglich beim Regierungsrat sind.

Zur Teilrevision des Einführungsgesetzes haben wir einige Bemerkungen und Anpassungsvorschläge.

Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir wie folgt Stellung.

VARIANTE A

Art. 4 Übertragung des Vollzugs

Die Grünen Kanton Bern sind mit der vorgeschlagenen Aufhebung der Verfügungskompetenz der Asylkommissionen (Abs. 5) und ihrer Ablösung durch das Instrumentarium gemäss den neuen Artikeln 4a und 4b grundsätzlich einverstanden.

Wir unterstützen auch die redaktionelle Änderung von Absatz 1, beantragen aber eine wichtige Ergänzung: Gemäss Absatz 1 können Vollzugsaufgaben auch an private Unternehmen übertragen werden; diesen wird der Erlass von Verfügungen erlaubt. Aus Sicht der Grünen Kanton Bern darf eine derart weitgehende Übertragung staatlicher Vollzugsaufgaben und Kompetenzen im sensiblen Asylwesen nicht an gewinnorientierte Unternehmen erfolgen. Eine Beschränkung auf private Trägerschaften, die als gemeinnützig anerkannt sind, drängt sich auch auf, um zu verhindern, dass sich mit Vollzugsaufgaben im Asylbereich grosse Geschäfte machen, bzw. satte Gewinne erzielen lassen. Zudem sprechen die gemachten Erfahrungen mit gewinnorientierten Trägerschaften von



Asylunterkünften und immer wieder aufkommende Kritik an Missständen für einen Ausschluss von solchen kommerziell orientierten Trägerschaften.

Antrag: Die Grünen beantragen, dass Abs. 1 von Art. 4 wie folgt ergänzt wird:

Die Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a kann die Gewährung der Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private *gemeinnützige* Trägerinnen und Träger übertragen. Sie weist ihnen Personen nach Artikel 3 Absatz 1 zu. Diese Trägerinnen und Träger können im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen Verfügungen erlassen. Über Beschwerden entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.

Art. 4a (neu) Unterbringung 1. Normale Lage

Wir unterstützen diesen neuen Artikel, dass die zuständigen kantonalen Stellen Reserven für eine ausreichende Anzahl an geeigneten dauerhaften und temporären Unterbringungsplätzen schaffen.

Art. 4a (neu) Abs. 2

Wir denken, dass das momentane Weltgeschehen und die Entwicklung in Europa ein Signal betreffend der zukünftigen Zahl der Schutzsuchenden in der Schweiz sind.

Antrag: Die Grünen beantragen, dass der Art. 4a (neu) Abs. 2 wie folgt ergänzt wird:

Sie orientiert sich dabei an den Prognosen der Bundesbehörden zur Entwicklung der Asylgesuche unter Berücksichtigung der aktuellen Situation und der Fluchtbewegungen in Europa.

Art. 4 (neu), ein neuer Abs.

Wir sind der Auffassung, dass die zuständigen kantonalen Behörden mit den Gemeinden punkto Unterbringungsmöglichkeiten in permanentem Kontakt bleiben müssen, um Szenarien und geeignete Unterkünfte für angespannte Lagen gemeinsam zu planen.

Antrag: Die Grünen beantragen, dass der Art. 4a (neu) mit folgenden Satz ergänzt wird.

Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion steht mit den Gemeinden fortwährend in Kontakt, um für angespannte Situationen im Asylwesen geeignete Unterkünfte zu planen und entsprechend zur Verfügung zu stellen.



Art. 4 b (neu) Abst. 1

Zivilschutzanlagen sind für die dauerhafte Unterbringung von Menschen nicht geeignet, sie verursachen gesundheitlichen Schaden (fehlendes Tageslicht usw.). Daraus folgen oft auch zusätzliche Kosten (z.B. Gesundheitskosten). Deshalb sind wir grundsätzlich der Meinung, dass die Zivilschutzanlagen nur als Ultima Ratio als Unterkunft für Schutzsuchende gebraucht werden sollten.

Dies gilt ebenfalls für die Unterbringung in Zeltstädten. Auch dies sollte nur als Ultima Ratio zur Unterbringung von Schutzbedürftigen temporär angewendet werden.

Antrag: Die Grünen beantragen, dass Art. 4 (neu) Abs. 1 wie folgt ergänzt wird.

Zivilschutzanlagen und Zelte sind nur als Ultima Ratio für die Unterbringung von Schutzsuchende zu verwenden.

Art. 4 d (neu)

Im Vortrag wird erwähnt, dass grössere Unterkünfte erfahrungsgemäss kostengünstiger zu betreiben sind und daher eine Mindestgrösse erforderlich ist. Hier erscheint eine gewisse Flexibilität notwendig, und es sollen auch neue Formen möglich sein, indem z.B. kleinere Unterkünfte als Aussenstellen von bestehenden grösseren Einheiten geführt werden können (Beispiel Hinterkappelen).

Antrag: Die Grünen beantragen, dass Art. 4d im Vortrag entsprechend angepasst wird.

Ausnahmen für kleinere Anlagen sind in speziellen Fällen möglich, z.B: in Verbundlösungen mit grösseren Einheiten.

VARIANTE B

Da die Gesetzänderungen der beiden Varianten teilweise identisch sind (mit Ausnahme der Kompetenzregelung betreffend der Massnahmen), bitten wir, unsere oben aufgeführten Bemerkungen und Anträge auch im Falle, dass Variante B bevorzugt wird, zu beachten und aufzunehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei allfälligen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Tel. 031 311 87 01).

Mit freundlichen Grüssen

Anna-Magdalena Linder
Grossrätin Grüne Kanton Bern

Hasim Sancar,
Grossrat Grüne Kanton Bern